

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten im Bauleit- und Flächennutzungsplanverfahren ausschließlich digital.
Anmerkung: Das DWA-A 138-1 ist Anfang Oktober dieses Jahres neu erschienen und ist bei Neuplanungen anzuwenden.

Unsere Hinweise zum Schutzgut Boden vom 04.05.2023 wurde nur teilweise berücksichtigt, daher nehmen wir hierzu nochmal ausführlich Stellung:

Bewertung der Bodenfunktionen:

Die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund seiner Bodenteilfunktionen wird weiterhin insgesamt als „mittel“ angegeben, obwohl drei Bodenteilfunktionen über eine „hohe“ Funktionserfüllung verfügen. Dies entspricht nicht dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (LfU, 2003, Tab. I/7).

Umgang mit anfallendem Bodenaushub:

Auch die Empfehlungen zum Umgang mit anfallendem Bodenaushub haben keinen Eingang in die Planungsunterlagen und die Satzung des Bebauungsplanes gefunden.

Aufgrund der Flächengröße wird nach wie vor empfohlen, im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz erstellen zu lassen. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).“

Der Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Boden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

Weitere sinnvolle Maßnahmen zum Schutzgut Boden:

- Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
 - Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten.
 - Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
 - Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilender Maßnahmen).
 - Ein Befahren des Bodens ist zu unterlassen, sofern der Boden durch nasse Witterung oder entsprechende Bodenverhältnisse verdichtet oder anderweitig geschädigt werden könnte.
- Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen gemäß DIN 19639 vorzusehen.